

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E. V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E. V. BERLIN-BONN ·
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

**Stellungnahme des
Zentralen Kreditausschusses
zum CESR-Konsultationspapier
“Improving the functioning of the MiFID database”**

Ref.: CESR/07-832

21. Januar 2008

I. Allgemeines

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Konsultationspapier des Committee of European Securities Regulators (CESR) vom 17. Dezember 2007: „Improving the functioning of the MiFID database“. Die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID), für deren Umsetzung die CESR-Datenbank in einigen Bereichen ein unverzichtbares Instrument darstellt, ist seit nunmehr knapp drei Monaten in Kraft. Es liegen bisher nur erste Erfahrungen vor, die für eine Bewertung der Funktionalitäten genutzt werden können. Wir schlagen daher vor, dass CESR zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise zu Beginn des Jahres 2009 eine weitere Evaluierung vornimmt. Den Hinweis in Absatz 13 des Konsultationspapiers, wonach weitere Änderungen kurz- und mittelfristig kaum in Betracht kommen dürften, sehen wir daher mit Sorge. Gemeinsames Ziel der Aufsichtsbehörden und der Marktteilnehmer sollte es sein, eine Datenbank zu unterhalten, die den Erfordernissen beider Seiten gerecht wird.

Ein zentrales Anliegen der Marktteilnehmer richtet sich daher auf die Erweiterung der Datenbank um eine Auflistung aller Wertpapierfirmen, die den Meldepflichten nach Artikel 25 Absatz 3 der MiFID unterliegen. Derzeit ist es den Meldepflichtigen nicht in allen Fällen möglich, verlässlich zu bestimmen, ob die Gegenseite eines Geschäfts ebenfalls meldepflichtig im Sinne von Artikel 25 Absatz 3 MiFID ist. Wie wir bereits in unserer Stellungnahme zum CESR-Konsultationspapier 07-704 (Draft work plan) vom 19. November 2007¹ vorgeschlagen hatten, halten wir es für erforderlich, dass CESR eine Liste aller europäischen Meldepflichtigen erstellt und diese über die Datenbank zugänglich macht. Dies würde es den Meldepflichtigen ermöglichen, die in Feld Nr. 20, Tabelle 1 im Anhang I der Verordnung der Kommission Nr. 1287/2006/EG vorgesehene Information zu liefern. Gleichzeitig würde es die Datenbank den nach Art. 28 der MiFID zur Nachhandelstransparenz verpflichteten Wertpapierfirmen erlauben, im Zusammenhang mit der Bestimmung der zur Veröffentlichung verpflichteten Marktseite zu erkennen, ob die Marktgegenseite den Vorschriften der MiFID unterliegt.

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der MiFID müssen die Mitgliedstaaten ein Register sämtlicher Wertpapierfirmen erstellen. Dieses Register muss öffentlich zugänglich sein und Informationen über die Dienstleistungen und/oder Tätigkeiten, für die die Wertpapierfirma zugelassen ist, enthalten. Zudem ist das Register regelmäßig zu aktualisieren. Eine Zusammenführung dieser Register innerhalb der Datenbank würde es den Meldepflichtigen ermöglichen, verlässliche Daten automatisch zu verarbeiten. Dies ist Voraussetzung dafür, dass der hoch automatisierte Prozess des Meldewesens reibungslos ablaufen kann. Neben der Angabe der meldepflichtigen Wertpapierfirmen wäre

¹ Der Einfachheit halber fügen wir diese Stellungnahme als Anlage bei; dort siehe Seite 3, Ziffer iii, 2. Absatz.

es daher ausgesprochen hilfreich, wenn auch deren Identifikationsnummer – z.B. ein Bank Identifier Code (BIC) – angezeigt würde.

Ergänzend regen wir an zu prüfen, ob die Datenbank um weitere Arten von Finanzinstrumenten erweitert werden könnte. Insbesondere käme es in Frage, Angaben auch zu den zugelassenen Anleihen sowie den zugelassenen Derivaten einschließlich deren Produktcodes aufzunehmen. Diese Daten sind gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 zu erheben. Eine konsolidierte Darstellung in der Datenbank würde insbesondere mit Blick auf die Meldepflichten nach Art. 25 Absatz 3 MiFID zu erheblichen Erleichterungen führen.

II. Anmerkungen im Einzelnen

Frage 1: Do you agree with the proposed amendment?

Ja, wir stimmen den vorgeschlagenen Amendments 1 und 2 zu.

Frage 2: Is it necessary to add other information or other search functions? If so, please explain what you would like to add and the reasons for your proposal.

Wir schlagen vor, für die in der Datenbank enthaltenen Aktien eine zusätzliche Informationsspalte aufzunehmen, aus welcher der relevante Schwellenbetrag gemäß Tabelle 4 des Anhangs II der Durchführungsverordnung 1287/2006/EG ersichtlich wird. Dies würde die Verarbeitung für die Fälle erleichtern, wo grundsätzlich unterschiedliche Mindestvolumina in Betracht kommen. Vorzugsweise sollte die tatsächliche Schwellengröße in der jeweiligen Währung angegeben werden.

Frage 3: Do you agree with the proposal to identify investment firms acting as systematic internalisers?

Es wird nicht hinreichend deutlich, nach welchen Kriterien CESR über die Aufnahme der systematischen Internalisierer in die Datenbank entscheiden würde. Wir halten es aber für notwendig, dass hier zunächst klare, nachvollziehbare Kriterien definiert werden.

Anlage